

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)****7-AbfallS-2**Zuständig:
Amt 66

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 4 Abs. 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und § 25 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Stade in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 06.02.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 7 vom 16.02.2017, S. 49) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade, am 18.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 21.12.2017 Nr. 51 S. 453) die 1. Änderungssatzung und am 10.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 13.12.2018 Nr. 49 S. 404) die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die tatsächliche und für die mögliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“ gemäß § 1 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung erhebt der Landkreis Stade zur Deckung seiner Aufwendungen Gebühren.
- (2) Außerdem werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Waage an den Abfallwirtschaftszentren Stade-Süd und Buxtehude-Ardestorf erhoben.

**§ 2
Grundgebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der Einrichtung Abfallbewirtschaftung wird eine Grundgebühr erhoben. Mit der Grundgebühr werden die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) teilweise abgegolten.
- (2) Die Höhe der Grundgebühr für ein an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließendes Grundstück bemisst sich nach der Anzahl der Nutzungseinheiten auf dem Grundstück.
- (3) Die Grundgebühr beträgt 2,12 Euro pro Monat und Nutzungseinheit.

**§ 3
Benutzungsgebühr für Hausmüllbehälter**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von Hausmüll sowie zur teilweisen Deckung von abfallmengenunabhängigen Kosten der Abfallbewirtschaftung wird eine Benutzungsgebühr pro Hausmüllbehälter erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach dem für Hausmüll bereit gestellten Behältervolumen unter Berücksichtigung des gewählten Abfuhrhythmus.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)****7-AbfallS-2**Zuständig:
Amt 66

(3) Im Rahmen einer vierwöchentlichen Abfuhr wird für die Behälter bzw. die entsprechenden Abfallsäcke pro Monat nachstehende Gebühr erhoben:

- 30-Liter-Abfallsack (für Wochenendgrundstücke)	1,58 Euro
- 60-Liter-Hausmüllbehälter/-Abfallsäcke	3,15 Euro
- 80-Liter-Hausmüllbehälter/-Abfallsäcke	4,20 Euro
- 120-Liter-Hausmüllbehälter/-Abfallsäcke	6,31 Euro
- 240-Liter-Hausmüllbehälter/-Abfallsäcke	12,61 Euro
- 770-Liter-Hausmüllbehälter	40,46 Euro
- 1.100-Liter-Hausmüllbehälter	57,80 Euro

(4) Im Rahmen einer vierzehntäglichen Abfuhr wird für die Behälter bzw. die entsprechenden Abfallsäcke pro Monat nachstehende Gebühr erhoben:

- 20-Liter-Abfallsack (für Wochenendgrundstücke)	2,10 Euro
- 60-Liter-Hausmüllbehälter/-Abfallsäcke	6,31 Euro
- 80-Liter-Hausmüllbehälter/-Abfallsäcke	8,41 Euro
- 120-Liter-Hausmüllbehälter/-Abfallsäcke	12,61 Euro
- 240-Liter-Hausmüllbehälter/-Abfallsäcke	25,22 Euro
- 770-Liter-Hausmüllbehälter	80,93 Euro
- 1.100-Liter-Hausmüllbehälter	115,61 Euro

(5) Im Rahmen einer wöchentlichen Abfuhr wird für die Behälter pro Monat nachstehende Gebühr erhoben:

- 770-Liter-Hausmüllbehälter	161,85 Euro
- 1.100-Liter-Hausmüllbehälter	231,26 Euro

(6) Im Rahmen einer Abfuhr auf Abruf wird für die Behälter pro Entleerung nachstehende Gebühr erhoben:

- 770-Liter-Hausmüllbehälter	37,34 Euro
- 1.100-Liter-Hausmüllbehälter	53,35 Euro

Im Rahmen der vierwöchentlichen, vierzehntäglichen und wöchentlichen Abfuhr erfolgt auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine gebührenpflichtige Abfuhr auf Abruf, wenn der Behälter nicht rechtzeitig bereitgestellt wurde.

(7) Ein 50-Liter-Beistellsack kann für eine Gebühr von 4,72 Euro erworben werden. Die Entsorgungskosten sind darin enthalten.

(8) Ist eine gemeinschaftliche Entsorgung nach § 19 Abs. 9 der Abfallbewirtschaftungsatzung festgesetzt, so wird von jeder Nutzungseinheit neben der Grundgebühr eine Benutzungsgebühr erhoben, die sich nach der nach Abs. 2 - 6 berechneten Gesamtgebühr für das für den Abfuhrbereich bereitgestellte Behältervolumen, geteilt durch die am 1. Januar des Erhebungsjahres vorhandene Anzahl der Nutzungseinheiten, ergibt.

§ 4**Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter**

(1) Zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von Bioabfall wird eine Benutzungsgebühr pro Bioabfallbehälter erhoben.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)****7-AbfallS-2**Zuständig:
Amt 66

- (2) Die Gebühr bemisst sich nach dem für Bioabfall bereit gestellten Behältervolumen.
- (3) Im Rahmen einer vierzehntäglichen Abfuhr wird für die Behälter pro Monat nachstehende Gebühr erhoben:
- | | | |
|---|-----------------------------|-----------|
| - | 60-Liter-Bioabfallbehälter | 1,35 Euro |
| - | 80-Liter-Bioabfallbehälter | 1,80 Euro |
| - | 120-Liter-Bioabfallbehälter | 2,70 Euro |

§ 5**Einstellung oder Einschränkung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr bis zu einem Monat, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die/der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so kann die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen oder erstattet werden.
- (3) Ist die Unterbrechung aufgrund des fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens der/des Anschlusspflichtigen oder einer/eines Dritten (z. B. eine fehlerhafte Befüllung des Behälters) entstanden, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung von Gebühren.

§ 6**Gebühr für die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern**

- (1) Zur Finanzierung des Aufwands, der durch die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern entsteht, wird eine Gebühr erhoben. Die Auslieferung, der Tausch und der Einzug der Behälter erfolgt durch den Landkreis Stade oder dessen Beauftragten. Abweichend von Satz 1 wird die Gebühr nicht erhoben, wenn der Austausch des Behälters wegen einer nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Beschädigung erforderlich ist.
- (2) Für die Auslieferung, den Tausch und den Einzug von Abfallbehältern wird eine Gebühr von 9,88 Euro je Auftrag erhoben. Dieser Auftrag kann auch die Auslieferung mehrerer Behälter beinhalten. Ein Auftrag kann nicht mehrere Objektnummern umfassen. Der Antrag auf Anmeldung bzw. Änderung eines Behälters muss zum 15. eines Monats gestellt sein, damit die Änderung zum 1. des Folgemonats ausgeführt werden kann.

§ 7**Leistungsgebühr für die Anlieferung von Grün- und Gehölzabfällen**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten der Verwertung von Grün- und Gehölzabfällen wird eine Leistungsgebühr je Anlieferung erhoben.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)****7-AbfallS-2**Zuständig:
Amt 66

- (2) Die Höhe der Gebühr pro Anlieferung bemisst sich bei Anlagen mit Waage, bei einer Waagentoleranz von 20 kg, nach dem Gewicht der angelieferten Grünabfälle, soweit diese ein Gewicht von 400 kg überschreiten. Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr nach dem Volumen erhoben.
- (3) Für die Anlieferung von Grün- und Gehölzabfällen wird eine Gebühr in Höhe von 8,50 Euro pro Kubikmeter bzw. 0,85 Euro je angefangene 100 l bzw. 42,50 Euro pro Tonne erhoben.
- (4) Für die Anlieferung von Boden wird eine Gebühr in Höhe von 9,20 Euro pro Kubikmeter bzw. 0,92 Euro je angefangene 100 l bzw. 5,11 Euro pro Tonne erhoben.
- (5) Der Landkreis bietet die aus der Verwertung von Grün- und Gehölzabfällen gewonnenen Kompostprodukte an:

	t	m ³	30 l-Sack
Kompost	11,50 Euro	9,20 Euro	1,30 Euro
Uni-Erde	10,22 Euro	10,22 Euro	-
Frischkompost	2,50 Euro	1,38 Euro	-

§ 8**Leistungsgebühr für die Anlieferung von Beseitigungsabfällen**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Abfallannahmestellen sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung von Hausmüll, Baustellenabfällen, Sperrmüll und anderen nicht verwertbaren Abfällen wird eine Leistungsgebühr je Anlieferung erhoben. Die oben genannten Abfälle werden im Folgenden insgesamt als Beseitigungsabfälle bezeichnet.
- (2) Die Höhe der Gebühr pro Anlieferung bemisst sich bei Abfallannahmestellen mit Waage, bei einer Waagentoleranz von 20 kg, nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit diese ein Gewicht von 400 kg überschreiten. Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr nach dem Volumen erhoben.
- (3) Für die Anlieferung von Beseitigungsabfällen wird eine Gebühr in Höhe von 61,50 Euro pro Kubikmeter bzw. 6,15 Euro je angefangene 100 l bzw. 205,00 Euro pro Tonne erhoben.
- (4) Für eine Anlieferung von Sperrmüll wird in Abweichung zu Abs. 2 und Abs. 3 für Sperrmüll, der bei einer/einem Anschlusspflichtigen selbst angefallen ist, bei einer Menge von max. 2,0 Kubikmeter pro Anlieferin/Anlieferer und Woche keine Gebühr erhoben.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)****7-AbfallS-2**Zuständig:
Amt 66**§ 9****Leistungsgebühr für die Anlieferung sonstiger Abfälle**

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Abfallannahmestellen sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen wird eine Leistungsgebühr je Anlieferung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr pro Anlieferung bemisst sich bei Abfallannahmestellen mit Waage nach Art und, bei einer Waagentoleranz von 20 kg, nach Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit diese ein Gewicht von 400 kg überschreiten, ansonsten nach Art und Volumen der angelieferten Abfälle. Soweit aus technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zulässig ist, wird die Gebühr nach dem Volumen erhoben. In den nach Anlage 1 zu Abs. 11 vorgesehenen Fällen bemisst sich die Gebühr nach Stückzahl.
- (3) Für die Anlieferung von Bauschutt wird eine Gebühr in Höhe von 60,52 Euro je Kubikmeter bzw. 6,05 Euro je angefangene 100 l, bei Nutzung der Waage in Höhe von 45,50 Euro pro Tonne erhoben.
- (4) Für die Anlieferung von Altholz der Kategorien A I bis A III wird eine Gebühr in Höhe von 56,00 Euro pro Kubikmeter bzw. 5,60 Euro je angefangene 100 l, bei Nutzung der Waage in Höhe von 112,00 Euro pro Tonne erhoben.
- (5) Für die Anlieferung von Altholz der Kategorie A IV wird eine Gebühr in Höhe von 65,70 Euro pro Kubikmeter bzw. 6,57 Euro je angefangene 100 l, bei Nutzung der Waage in Höhe von 109,50 Euro pro Tonne erhoben.
- (6) Für die Anlieferung von Asbestzementabfällen wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro pro Tonne bzw. in Höhe von 231,00 Euro pro Kubikmeter erhoben. Der Preis je angefangene 100 l beträgt 23,10 Euro.
- (6a) Für die Anlieferung von künstlichen Mineralfasern wird eine Gebühr in Höhe von 295,00 Euro pro Tonne bzw. 29,50 Euro pro Kubikmeter erhoben. Der Preis je angefangene 100 Liter beträgt 2,95 Euro.
- (6b) Für die Anlieferung von HBCD-Abfällen wird eine Gebühr in Höhe von 1.117,18 Euro pro Tonne bzw. 44,69 Euro pro Kubikmeter erhoben. Der Preis je angefangene 100 l beträgt 4,47 Euro.
- (7) Die Anlieferung von Altmetall erfolgt gebührenfrei.
- (7a) Für die Anlieferung von Altreifen (PKW- und Krad-Reifen) wird eine Gebühr von 3,84 Euro/Stück erhoben.
- (8) Die Anlieferung von Elektroschrott erfolgt gebührenfrei.
- (9) Bei der Anlieferung von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr nach vorheriger Absprache ermäßigt oder erlassen werden.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)****7-AbfallS-2**Zuständig:
Amt 66

- (10) Die Anlieferung von Kleinmengen der in der Anlage 1 genannter gefährlicher Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Menge und Art bis zu einer Menge von 30 Litern je Anlieferin/Anlieferer und Woche erfolgt gebührenfrei. Abweichend davon wird für Feuerlöscher eine Gebühr in Höhe von 2,08 Euro pro kg sowie für Altöl in Höhe von 1,16 Euro je kg erhoben.
- (11) Für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ab einer Menge von 30 Litern werden die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Gebührensätze erhoben.
- (12) Für die Nachsortierung und Verpackung von Abfällen wird eine Gebühr in Höhe von 4,71 Euro je angefangener Viertelstunde erhoben. Diese Gebühr fällt an, wenn gefährliche Abfälle unsortiert oder Asbest unverpackt angeliefert werden und eine entsprechende Sortierung bzw. Verpackung durch das Personal des Landkreises erfolgt. Für das Verpacken von Asbest wird zusätzlich zu der Gebühr nach Satz 1 eine Gebühr von 23,92 Euro für die notwendige Einmalschutzkleidung und in Höhe von 9,00 Euro für die notwendigen Big Bags erhoben.

§ 10**Sonderleistungen und Gebühr für die öffentliche Wägung**

- (1) Sofern der Landkreis Stade Leistungen der Abfallbewirtschaftung erbringt, für die in dieser Satzung keine Gebühr ausgewiesen ist, kann der Landkreis diese Leistung als Sonderleistung durchführen. Für Sonderleistungen werden sämtliche in Verbindung mit dieser Leistung tatsächlich entstehenden Kosten als Gebühr erhoben.
- (2) Für die öffentliche Wägung von Stoffen aller Art und die Erstellung einer öffentlichen Wiegenote erhebt der Landkreis eine Gebühr von 2,96 Euro je Auftrag. Das Mindestgewicht für eine Verwiegung beträgt 400 kg.

§ 11**Gebührenpflichtiger**

- (1) Für die Gebühren nach §§ 2 bis 6 ist die/der Anschlusspflichtige gemäß § 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Stade gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Bei einer gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern gem. §§ 7a Abs. 6 und 19 Abs. 10 Abfallbewirtschaftungssatzung wird die nach § 3 und § 4 zu entrichtende Benutzungsgebühr nur einer/einem Anschlusspflichtigen, die/der in dem Antrag namhaft gemacht werden muss, zugerechnet.

Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Satz 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 BKleingG ist. Im Übrigen gilt Satz 1.

- (2) Bei Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf die neue Gebührenpflichtige/den neuen Gebüh-

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)****7-AbfallS-2**Zuständig:
Amt 66

renpflichtigen über. Erfolgt der Wechsel am 1. eines Monats, geht die Gebührenpflicht bereits mit Beginn dieses Monats auf die neue Gebührenpflichtige/den neuen Gebührenpflichtigen über.

- (3) Für die Gebühren nach §§ 7 bis 9 ist die jeweilige Anlieferin/der jeweilige Anlieferer und diejenige/derjenige, bei der/dem die Abfälle angefallen sind, als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (4) Bei der Benutzung von Beistellsäcken ist die Erwerberin/der Erwerber die/der Gebührenpflichtige.
- (5) Für Sonderleistungen und für die öffentliche Wägung nach § 10 ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber die/der Gebührenpflichtige.

§ 12**Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach §§ 2 bis 4 entsteht mit Beginn des Monats, der dem Vollzug des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 3 AbfS folgt und erlischt mit Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung am 1. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht bereits mit Beginn dieses Monats. Die Gebühr für den Erwerb von Beistellsäcken entsteht mit Erwerb und ist sofort zu entrichten.
- (2) Die Gebühr nach § 6 entsteht zum ersten Kalendertag des folgenden Monats nach Auslieferung, Tausch oder Einzug des Behälters. Die Gebühr wird mit Gebührenbescheid erhoben und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebührenschuld nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Volle Jahresgebühren werden in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenschuld innerhalb eines Kalenderjahres wird die Gebühr nach Abs. 1 anteilig nach vollen Kalendermonaten berechnet. Bei Neuanschlüssen entsteht die Gebühr mit Beginn des darauf folgenden Monats. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und hinsichtlich der in der Vergangenheit liegenden Quartale zu je einem Viertel des Jahresbetrages vier Wochen nach Zugang des Bescheides, im Übrigen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Das gleiche gilt bei einer Veränderung des Behältervolumens bezogen auf die einzelnen Abfallbehälter.
- (5) Wird die öffentliche Abfallentsorgung in begründeten Einzelfällen (wie z. B. einem längeren Auslandsaufenthalt) länger als drei Monate am Stück nicht in Anspruch genommen, so kann die Gebühr auf vorherigen schriftlichen Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen werden. Für Grundstücke, die generell zu saisonal genutzt werden, kann eine fortlaufende Genehmigung beantragt werden.
- (6) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet, darüber hinausgehende Beiträge werden erstattet.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)****7-AbfallS-2**Zuständig:
Amt 66

- (7) Bei der Selbstanlieferung an einer Abfallannahmestelle nach §§ 7 bis 9 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Die Gebühr für die Selbstanlieferung wird bei Anlieferung sofort fällig. Bei monatlichen Mehrfachanlieferungen kann der anfallende Gebührenbetrag registriert und monatlich durch einen Gebührenbescheid abgerechnet werden, sofern er den Betrag von 5,00 Euro bei der ersten Anlieferung überschreitet. Der Preis für die Kompostprodukte nach § 7 Abs. 5 ist bei Erwerb sofort zu entrichten, wenn die Menge 1 m³ übersteigt, kann auch durch einen Gebührenbescheid abgerechnet werden.
- (8) Bei Sonderleistung nach § 10 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sonderleistung. Die Gebühr nach § 10 Abs. 1 wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr für die öffentliche Wägung ist sofort bar zu entrichten, kann auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen aber auch durch Bescheid festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Gebühr für die öffentliche Wägung vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13**Festsetzung und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Stade durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebührenrückstände werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren nach Abs. 1 auf Antrag ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (4) Die Gebühren für die 50-Liter-Beistellsäcke werden von den vom Landkreis bekannt gegebenen und beauftragten Verkaufsstellen im Auftrag des Landkreises erhoben.

§ 14**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Dem Landkreis Stade ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person der/des Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige ist die bisherige/der bisherige und die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer verpflichtet. Das gilt für sonstige Gebührenpflichtige entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere zur Anzahl der Nutzungseinheiten auf dem Grundstück sowie über die Zahl der auf dem Grundstück oder in den einzelnen Nutzungseinheiten gemeldeten Personen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die mit Gebührenbescheid veranlagten Behälter mit den tatsächlich auf dem Grundstück vorhandenen Behältern übereinstimmen. Abweichungen sind dem Landkreis Stade mitzuteilen. Nach

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)**

7-AbfallS-2

Zuständig:
Amt 66

der Abgabenordnung ist eine Veranlagung der Gebühren bis zu vier Jahre rückwirkend möglich.

- (4) Die Daten werden mit Hilfe eines den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechenden EDV-Systems verwaltet. Insbesondere werden sie nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt,
1. wer entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger den Wechsel in der Person der/des Gebührenpflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt und
 2. wer entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallbewirtschaftung im Landkreis Stade
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)****7-AbfallS-2**Zuständig:
Amt 66**Anlage 1 zu § 9 Abs. 11:****Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle**

Abfallart	Gebühr Euro/kg
Altlacke/Altfarben	1,62 Euro/kg
Altöl	1,16 Euro/kg
Ammoniaklösung	2,44 Euro/kg
Bleiakkumulatoren	gebührenfrei
Eisenmetallemballagen mit schädlichen Restinhalten	1,55 Euro/kg
Entwicklerbäder	1,55 Euro/kg
Feinchemikalien	1,84 Euro/kg
Feuerlöscher	2,08 Euro/kg
Fixierbäder	1,57 Euro/kg
Gase in Patronen (Spraydosens)/Halone	2,38 Euro/kg
Gasflaschen / Stahl	tatsächliche Entsorgungskosten zum Zeitpunkt der Anlieferung
Heizöl und Diesel	1,28 Euro/kg
Kunststoffemballagen mit schädlichen Restinhalten	1,55 Euro/kg
Laborchemikalien, organisch	2,10 Euro/kg
Laborchemikalien, anorganisch/ABC-Pulver	2,10 Euro/kg
Laugengemische	1,87 Euro/kg
Leuchtstoffröhren	gebührenfrei
Lösemittelgemische, halogenhaltig	1,66 Euro/kg
Ni-Cd-Akkus	2,56 Euro/kg
PCB-haltige Kondensatoren	2,44 Euro/kg
Pflanzenschutzmittel	1,72 Euro/kg
Quecksilberrückstände	8,98 Euro/kg
Säuregemische	1,87 Euro/kg
Seenotboje	tatsächliche Entsorgungskosten zum Zeitpunkt der Anlieferung
Verölte Werkstattrückstände	1,38 Euro/kg
Verunreinigte Kraftstoffe	1,28 Euro/kg